



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8)

Enzkreis

Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

vom 30.01.2026

Mit vorläufiger Anordnung vom 30.01.2026 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen. Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Aufwuchsentschädigung:

In den Fällen, in denen nach der vorläufigen Anordnung vom 30.01.2026 eine Aufwuchsentschädigung zu zahlen ist, wird diese hiermit der Höhe nach festgesetzt (s. Schätzrahmen Anlage 5).

1.2 Nutzungsentschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Ist nur ein Teil eines Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, besteht Anspruch auf die Nutzungsentschädigung auch für die Restfläche, wenn die verbleibende Restfläche nicht weiter wirtschaftlich nutzbar ist. Soweit dies für die Behörde erkennbar ist, wurde dies bereits bei der Festsetzung berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt - Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen. Bei



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurbereinigungsbehörde -

nicht bewirtschafteten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird der durchschnittliche ortsübliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

durchschnittlicher Deckungsbeitrag 13,00 €/Ar und Jahr

ortsüblicher Pachtzins 1,00 €/Ar und Jahr.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung für die Restfläche besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit entsprechender Begründung beim Landratsamt - Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen.

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge nach 1.1 werden nach Unanfechtbarkeit und die Entschädigungsbeträge nach 1.2-1.4 werden zum Ende des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung beim Landratsamt Enzkreis, Sitz: Pforzheim einzureichen.



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Flurbereinigungsbehörde -

(Hinweis: Postanschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Enzkreis und Karlsruhe: Kriegsstraße. 103a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Enzkreis)

Hinweise

Die Besitzregelungskarte und Verzeichnisse nach Nr. 1 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Neuen Rathaus, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/3443 eingesehen werden.

Am Freitag, den 13.02.2026 von 9 bis 12 Uhr ist ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Neuen Rathaus, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen im Raum R 02-003 anwesend, der Sie auf Wunsch zu dieser Angelegenheit informieren kann.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Karlsruhe, den 30.01.2026

gez. Heberling

Leitender Fachbeamter

D.S.